
**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Im Brummer Rieth, Schnebersberg, Räderbach“
in der Gemeinde Steinhorst, Samtgemeinde Hankensbüttel
im Landkreis Gifhorn (GF 33)**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5) sowie § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Im Brummer Rieth, Schnebersberg, Räderbach“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Hohe Heide“ und innerhalb dieser in den Untereinheiten „Lüssmoränen“ und „Lüsshochfläche“. Es befindet sich in der Gemeinde Steinhorst, Samtgemeinde Hankensbüttel.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000¹ und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000². Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Hankensbüttel und dem Landkreis Gifhorn - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Maßgeblich für Entfernungsbestimmungen ist der in die Karte eingezeichnete Maßstab.
- (4) Das LSG ist Bestandteil des südlichen Teils des EU-Vogelschutzgebietes V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ (DE 3227-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das LSG dient der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 141 Hektar.

¹ abgedruckt auf Seite 367 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 368 dieses Amtsblattes

§ 2 Gebietscharakter

- (1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere geprägt durch
 1. eine plateauartige Endmoräne des Warthestadialen Hauptvorstoßes, überragt von einer Vielzahl kiesiger Kuppen und Rücken,
 2. minimale Besiedlung, geringe Flächenversiegelung, geringe Zerschneidung durch Verkehrswege und geringe Überprägung durch technische Bauwerke,
 3. geringe geruchliche Belastung und geringe Lärmbelastung,
 4. großflächige, zusammenhängende, zwerstrauchreiche Kiefernforste unterschiedlicher Altersstufen - auch mit standortheimischem Vor- und Unterbau - und mit eingestreuten Laubwaldflächen aus heimischen Lichtbaumarten wie Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Sand-Birke und Eberesche,
 5. weitgehendes Fehlen von Gewässern auf Grund der hohen Lage (95 - 124 müNN) unweit der Wasserscheide zwischen Elbe und Weser, damit auch traditionell geringer Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- (2) Das LSG weist daher insbesondere eine gute Eignung auf
 1. für die ruhige landschaftsbezogene Erholung,
 2. für die Grundwassererneubildung auf Grund des relativ hohen Jahresniederschlags (730 mm) und des hohen Waldanteils,
 3. als Lebensraum für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere in einer großräumig störungsarmen Landschaft mit naturnahen und halbnatürlichen Elementen.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
 1. der Eignung für die Grundwassererneubildung und -reinhaltung,
 2. reich strukturierter, unzerschnittener Nadel-, Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil im räumlichen Verbund,
 3. der wild lebenden, aus landesweiter und regionaler Sicht schutzwürdigen, Tiere und Pflanzen insbesondere der Vogelarten wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Kranich (*Grus grus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Krückente (*Anas crecca*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*) sowie ihrer Lebensgemeinschaften und naturnaher und halbnatürlicher Lebensstätten und Lebensräume,

4. des Erholungswertes durch ein vielfältiges, eigenartiges und schönes Landschaftsbild und eines ruhigen, geruchlich unbelasteten sowie unzerschnittenen und unzersiedelten Landschaftsraumes.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade der wertbestimmenden und weiteren signifikanten Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“.
- (4) Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade,
 1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gemäß Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes mit großflächig hohen Bestandsdichten dieser Arten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes:
 - a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Schutz der Horstbäume sowie Erhalt und Entwicklung großräumig störungsfreier Brut- und Nahrungshabitate in Wäldern, insbesondere Förderung von Altholzbeständen und Schutz der Brutplätze vor Störungen,
 - b) Fischadler (*Pandion haliaetus*) und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt von Altholzbeständen mit einzelnen starken, den übrigen Baumbestand überragenden Bäumen, Schutz potentieller Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezonen im weiteren Umfeld um die Horstbäume), Erhalt des Charakters des Horstumfeldes, Erhalt und Entwicklung großflächig beruhigter Bruthabitate, keine Gefährdung durch technische Anlagen in den Bruthabiten und auf den Wegen zu den Nahrungshabitaten,
 - c) Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Entwicklung von reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern mit deckungsreichen Altholzbeständen sowie mit unterschiedlichen Altersklassen und Erhalt von stehendem Totholz, Erhalt und dauerhafte Vorhaltung von Höhlenbäumen und hohen Singwarten,
 - d) Kranich (*Grus grus*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt eines störungsfreien Umfelds um die Brutplätze, insbesondere während der Brutzeit, in feuchten bis nassen Senken mit Anteilen von Bruchwald, Hoch- oder Niedermoor, flachen Stillgewässern, Röhrichten sowie für die Jungenaufzucht mit extensiv genutzten oder ungenutzten Flächen.
 2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten durch Erhalt und Schaffung naturnaher und halbnatürlicher Lebensstätten und Lebensräume:
 - a) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) – als Brutvogel signifikante Art durch Erhalt und Entwicklung von geschlossenen, großflächigen Wäldern mit ausgedehnten Altholzbeständen oder gestuften alten Mischwäldern auch mit hohem Nadelbaum- und mit hohem Alt- und Totholzanteil. Erhalt und Entwicklung des Nahrungsangebotes wie Ameisenvorkommen.

- b) Raufußkauz (*Aegolius funereus*) – als Brutvogel signifikante Art durch Erhalt und Entwicklung von Wäldern mit einem guten Höhlenangebot insbesondere des Schwarzspechts, einem deckungsreichen Tageseinstand und unterholzfreien, kleinsäugerreichen Jagdflächen. Bevorzugt in alten, hochstämmigen und mit Laubbäumen durchsetzen, gut strukturierten Nadelwald.
 - c) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) – als Brutvogel signifikante Art durch Erhalt und Entwicklung von Laub- und Mischwäldern größerer Ausdehnung, Nistplatz innerhalb des Waldes an Schniesen, Waldkanten und Lichtungen.
 - d) Heidelerche (*Lullula arborea*) – als Brutvogel signifikante Art durch Erhaltung und Entwicklung trockener, lichter Kiefernwälder mit großen freien Stellen und sandige Heidegebiete mit lockerem Baumbestand.
 - e) Pirol (*Oriolus oriolus*) – als Brutvogel signifikante Art in lichten Bruch- und Auwäldern. Durch Förderung und Wiederherstellung vor allem von lichten Bruch- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten mit Ufer- und Feldgehölz.
 - f) Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) – als Brutvogel signifikante Art durch Erhalt und Entwicklung von baumbestandenen Mooren, feuchten Bruch- und Auwäldern sowie waldbestandenen Ufern langsam fließenden Gewässern.
 - g) Turteltaube (*Streptopelia turtur*) als Brutvögel durch Erhalt und Schaffung naturnaher und halbnatürlicher Lebensstätten und Lebensräume.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Im LSG sind neben den Verbots- und Einschränkungen aus anderen gültigen Rechtsvorschriften die folgenden Handlungen verboten:
 1. Windenergieanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 2. die Ruhe der Natur und die wildlebenden Vogelarten des § 3 Abs. 4, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft vermeidbar durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen,
 3. der Neubau von Straßen,
 4. Hunde während der Brutzeit vom 15.02. bis 31.8. eines jeden Jahres, außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung, frei laufen zu lassen,
 5. Kraftfahrzeuge auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen, außer im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, der ordnungsgemäßen Jagdausübung und der Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Naturschutz- und anderer Behörden, zu fahren oder abzustellen, ausgenommen von dem Verbot ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/Innen und Nutzungsberichtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 7. Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und aufzubereiten,
 8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,

10. die Störung des Brutgeschäfts sowie die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Ruhestätten der Vogelarten gem. § 3 Abs. 4 im EU-Vogelschutzgebiet, auch im Rahmen der Forstwirtschaft oder der ordnungsgemäßen Jagdausübung, und insbesondere im 300 m-Umkreis um bekannte Brutplätze von Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler und Kranich in der Zeit vom 15.2. - 31.8. sowie im 100 m-Umkreis um bekannte Revierzentren des Sperlingskauzes und bekannte Brutplätze von Raufußkauz oder Schwarzspecht jeweils in der Zeit 15.2. - 15.7. eines jeden Jahres,
 11. Waldflächen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes deren Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (Durchmesser in 1,3 m Stammhöhe) von mindestens 50 cm oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen (Altholz), ohne die folgenden Bewirtschaftsauflagen zu nutzen:
 - a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
 - b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilstücke zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
 - c) Für die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 15. Februar bis 31. August ist die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich.
 12. die Jagd auf die Waldschnepfe auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
 13. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben; die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 a) - d) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bleiben hiervon unberührt.
- (3) Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes oder des Europäischen Vogelschutzgebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken. § 33 Abs. 1 a BNatSchG ist zu beachten.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen im LSG, die geeignet seien können, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigepflichten der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Gifhorn als untere Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Außerhalb des Waldes die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sowie Kleingewässer,
 2. Pflegemaßnahmen an Hecken durchzuführen, soweit diese nicht gemäß § 6 dieser Verordnung zulässig sind,
 3. Wald umzuwandeln,
 4. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen, bloße Fahrbewegungen für Zwecke der Forschung, Bildung und Lehre werden nicht als Störung oder Beeinträchtigung gewertet,

5. Straßen zu ändern,
 6. Gräben auszubauen (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung, insbesondere durch Vertiefung oder Verbreiterung), die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,
 7. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und Anlagen zum Lagern von Silage zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 8. Jagdhütten oder andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher oder landschaftsangepasster Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 9. offene Weideunterstände auch mit weniger als 21 m² Grundfläche außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung) zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 10. Waldfriedhöfe nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) anzulegen oder zu erweitern,
 11. Leitungen für Elektrizität, Fernmeldewesen, Rundfunk, Fernsehen, Ferntransport von Stoffen, Datenübertragung, Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Gas oder Wärme und der dafür ggf. erforderlichen Masten und Unterstützungen zu errichten oder zu ändern,
 12. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen zeitlich befristet sind und keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
 13. touristische Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere Park-, Grill- und Spielplätze, Schutzhütten und Aussichtstürme zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 14. land- und forstwirtschaftliche Wege sowie Wander-, Reit- und Radwege und Zufahrtswände einschließlich der hierfür notwendigen Brücken neu zu bauen oder wesentlich zu ändern,
 15. Weidezäune zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 16. während der Brutzeit vom 15.2. bis 31.8. eines jeden Jahres die Wege im EU-Vogelschutzgebiet zu verlassen, außer im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, der ordnungsgemäßen Jagdausübung und der Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Naturschutz- und anderer Behörden; § 4 Abs. 2 Nr. 10 dieser Verordnung bleibt unberührt,
- (3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf vorherigen schriftlichen Antrag vom Landkreis Gifhorn als untere Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderzulaufen.
- (4) Bei Projekten, die das EU-Vogelschutzgebiet betreffen, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG vorliegen.
- (5) Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Im LSG sind unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter zulässig:
1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse,
 2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG; § 4 S. 2 Nr. 9 bis 11 dieser Verordnung bleiben unberührt,
 - a) ohne den Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den für die Jagd geltenden Vorschriften einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege und zur Ausübung des Jagdschutzes, § 4 S. 2 Nr. 9, 10 und 12 sowie § 5 S. 2 Nr. 8 dieser Verordnung bleiben unberührt,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege sowie vorhandener Wander-, Reit- und Radwege und Zufahrtswege einschließlich Brücken mit dem bisherigen oder milieuangepasstem Material und in der bisherigen Breite, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphalt aufbrüchen,
 5. der Betrieb, die Überwachung, Unterhaltung und Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Brücken sowie von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen, Leitungen und Gräben,
 6. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeföhrten Maßnahmen zu unterrichten,
 7. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des LSG, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder durch diese durchgeführt werden,
 8. von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Bau- und Bodendenkmälern,
 9. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung und Herstellung des Lichtraumprofiles an Straßen, Wegen und genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar, soweit innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht mehr als 50 % einer zusammenhängenden Hecke auf den Stock gesetzt werden,
 10. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Gifhorn als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) Abs. 1 und 2 sind auch im Falle der Versagung einer Erlaubnis nach § 5 dieser Verordnung anzuwenden.

§ 8 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 sowie sonstige Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1, eine Freistellung gemäß § 6 oder eine Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 27.08.2025

Landkreis Gifhorn

Der Landrat
In Vertretung

D. Meyer zu Schlochtern

³ abgedruckt auf Seite 369 dieses Amtsblattes